

Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin  
Senatskanzlei



Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin  
Senatskanzlei - Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
Skzl ZS E 2 - 1992 22/18  
Justizariat

Keanu Dölle



Tel. +49 30 90 26-2114  
justizariat  
@senatskanzlei.berlin.de

nur per E-Mail an:



Jüdenstraße 1, 10178 Berlin  
30.11.2022

**Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
Ihr Antrag vom 15.09.2022 [#259120]

Hallo Keanu Dölle,

auf Ihren mit o.g. E-Mail gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach § 3 IFG ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

**I.**

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit E-Mail vom 15.09.2022 beantragten Sie über [fragedenstaat.de](https://www.fragedenstaat.de) [#259120] Ihnen alle Akten zur Verleihung der Otto-Hahn-Friedensmedaille an Dr. Navanethem Pillay bzw. der Absage durch die Regierende Bürgermeisterin Frau Giffey zuzusenden.

**II.**

Die Regierende Bürgermeisterin  
von Berlin - Senatskanzlei -  
Jüdenstraße 1, 10178 Berlin

[berlin.de/senatskanzlei](https://berlin.de/senatskanzlei)  
[twitter.com/regberlin](https://twitter.com/regberlin)  
[facebook.com/regberlin](https://facebook.com/regberlin)  
[instagram.com/regberlin](https://instagram.com/regberlin)  
[youtube.com/regberlin](https://youtube.com/regberlin)

Sprechzeiten Bürgerberatung:  
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr  
Mi. (nur telef.) von 9.00 - 15.00 Uhr  
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr  
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr  
Hinweis:  
Außerhalb der Sprechzeiten nach  
Terminvereinbarung

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahn Rotes Rathaus, S-Bahn  
Alexanderplatz, Regionalbahn, Tram M 2,  
M 4, M 5, M 6, Bus 100, 200, 248, 300

Informationen zum Datenschutz  
erhalten Sie auf Anforderung oder  
unter [berlin.de/rbmskzl/datenschutz](https://berlin.de/rbmskzl/datenschutz)



Ihr Antrag ist abzulehnen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten, sofern diese Akten vorhanden sind (§ 3 IFG) und soweit dem keine Ausschlussgründe entgegenstehen (vgl. §§ 5 ff. IFG).

Ihrem Einsichtsbegehren steht der Ausschlussgrund des § 10 Abs. 1 S. 1 IFG entgegen.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht oder -auskunft bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Darunter lassen sich alle Aktenteile fassen, die das jeweilige Entwurfsstadium abbilden bzw. die unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen.

Vorliegend ist das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen, da Entscheidungen im Zusammenhang mit Verleihung der Otto-Hahn-Friedensmedaille bzw. der Absage der Veranstaltung noch offen sind. Eine Akteneinsicht bzw. -auskunft ist daher zum momentanen Zeitpunkt nicht möglich.

### III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 sowie § 6 Verwaltungsgebührenordnung i.V.m. Anmerkung Abs. 1 zur Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierenden Bürgermeisterin von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „justizariat@senatskanzlei.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

